

Merkblatt über Brandschutz in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben

1. Konzessionserteilung

Die Neueröffnung oder Übernahme einer Gaststätte oder eines Beherbergungsbetriebes setzt die Erteilung einer Konzession voraus. Diese kann aber nur erteilt werden, wenn keine brandschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Sobald Sie einen Konzessionsantrag stellen, benachrichtigt die Bewilligungsbehörde automatisch die entsprechenden Stellen. Insbesondere die Feuerwehr überprüft daraufhin die Räumlichkeiten. Es empfiehlt sich, diese Überprüfung abzuwarten, bevor möglicherweise Renovierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ihre Feuerwehr berät Sie in diesen Fällen gerne über mögliche Brandschutzmaßnahmen.

2. Renovierungen

Renovierungen sind grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig. Nachfolgend finden Sie allerdings die wichtigsten Vorschriften, die zu beachten sind.

- Gardinen, Dekorationen und ähnliche Accessoires sowie der Fußboden und die Deckenverkleidung müssen aus schwerentflammbarem Stoff gefertigt sein. Als Nachweis gilt hier die Erfüllung der Deutschen Industrienorm 4102 (DIN 4102). Wir empfehlen, schon beim Kauf der Materialien entsprechende Prüfzeugnisse und Bescheinigungen aushändigen zu lassen. Sie dienen zum einen als Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung gegenüber Behörden, aber auch als Nachweis für die Versicherung nach einem Brandfall. Gardinen aus Glasfaserstoffen bieten ein Höchstmaß an Brandsicherheit, da sie nach Wäschen nicht neu imprägniert zu werden brauchen. Für andere Stoffe bietet der Fachhandel spezielle Flammschutzmittel an, die nachträglich aufgebracht werden können.
- Wand-/Deckenverkleidungen müssen in der Regel schwerentflammbar sein nach DIN 4102. In Rettungswegen (Flure, Treppen) darf nur nichtbrennbares Material nach DIN 4102 verwendet werden. Auch schwerentflammbare Kunststoffe dürfen aufgrund ihres ungünstigen Brennverhaltens (giftige Rauchentwicklung, brennendes Abtropfen) unter Umständen nicht verbaut werden. Informationen bekommen Sie im Zweifelsfall von Ihrer Feuerwehr.

3. Umbauten/Nutzungsänderungen

Veränderungen an der Bausubstanz eines Gebäudes müssen durch das Baurechtsamt genehmigt werden. Selbst einfache Nutzungsänderungen von Räumen sind hier anzugeben. Eine Information der Feuerwehr erfolgt in diesen Fällen automatisch durch den Verfahrensablauf.

4. Notausgänge und Rettungswege

Notausgänge und Rettungswege müssen jederzeit gut erkennbar und problemlos passierbar sein. Eine entsprechende Ausschilderung gemäß DIN 4844 ist hierfür vorgeschrieben.

5. Veranstaltungen in Versammlungsräumen

Die höchstzulässige Personenzahl richtet sich nach der Anzahl und Breite der Ausgänge und Notausgänge, sowie von der vorhandenen Möblierung. Der/Die Betriebsinhaber/in ist verpflichtet, Überfüllungen zu verhindern. Übertretungen können als Ordnungswidrigkeit mit erheblichen Geldbußen belegt werden.

6. Wartung von Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen

Der/Die Grundstückseigentümer/in bzw. der/die Pächter/in hat das Gebäude in bau- und feuersicherem Zustand zu erhalten. Hierzu gehört insbesondere die regelmäßige Überprüfung der Feuerlöschgeräte (mindestens alle zwei Jahre), das selbsttätige, dichte Schließen der Brandschutztüren und die Funktionstüchtigkeit der Feuermeldeanlagen.

7. Frühwarnsysteme

In größeren Beherbergungsbetrieben sind Alarmanlagen erforderlich, die Gäste im Brandfall nachts selbständig wecken. Es empfiehlt sich, Rundspruchanlagen einzubauen, die gegebenenfalls mit vorhandenen Radio- und Fernsehgeräten kombiniert werden können (Vorrangschaltung).